

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Sibylle Laurischk, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Helga Daub, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Eberhard Otto (Godern), Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3931, 15/4237, 15/4416 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neureglung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) über die Befugnisse des Zollkriminalamtes, Sendungen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen, zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu öffnen und einzusehen sowie die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, entschieden. Nach Auffassung des Gerichts sind die §§ 39, 40 und 41 des AWG mit Artikel 10 des Grundgesetzes unvereinbar. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Mängel, insbesondere der Bestimmtheit der Regelung, zu beseitigen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber dafür eine Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2004. Das Gericht hat u. a. ausgeführt, dass das Zusammenwirken der verschiedenen Tatbestandsmerkmale zum Abhören eines Telefongesprächs sowie eine große Zahl von Verweisungen auf andere Normen im Gesamtgefüge der vom Gesetzgeber gewählten Regelungstechnik Mängel an hinreichender Normenbestimmtheit und Normenklarheit ergeben, die durch die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht beseitigt werden. Zum anderen verletze auch die gesetzliche Regelung zur Verarbeitung und Weitergabe der erlangten personenbezogenen Daten das Bestimmtheitsverbot in mehrfacher Hinsicht. Es fehle an einer ausdrücklichen oder jedenfalls einer hinreichend sicher erschließbaren Kennzeichnung der Empfangsbehörden. Zudem

sei nicht gesichert, dass die Datenübermittlung auf deren jeweiligen spezifischen Aufgabenbereich konzentriert wird.

Durch den Gesetzentwurf wird die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zur Straftatenverhütung im Außenwirtschaftsverkehr neu ausgestaltet. Nach § 34 AWG werden die Ausfuhr von Waren oder die Produktionsunterlagen für solche Waren, die nach der Ausfuhrliste verboten sind, unter Strafe gestellt. Wird durch die Ausfuhr der Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, gilt die Tat als Verbrechen. Es handelt sich dabei um Straftaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und Technologie zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und für die konventionelle Rüstung. Die Befugnisse des Zollkriminalamtes zur Verhinderung dieser schwerwiegenden Straftaten sind dringend geboten. Bei den im Zollfahndungsdienstgesetz enthaltenden Eingriffsbefugnissen handelt es sich um präventive Maßnahmen, bei denen es an einem abgeschlossenen oder in Verwirklichung begriffenen strafbaren Handeln fehlt. Es besteht daher ein erhebliches Risiko, dass die Überwachungsmaßnahmen an ein Verhalten anknüpfen, das sich im Nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist. Daher müssen die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich einwandfrei ausgestaltet sein. Diesen Vorgaben entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 3. März 2004 deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Neuregelung der §§ 39 bis 41 AWG die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) niedergelegt hat. Damit sind insbesondere die Grundsätze zur Beachtung der Menschenwürde und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gemeint. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze ist in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht erfolgt. Ausgangspunkt der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist die von ihm in ständiger Rechtsprechung getroffene Feststellung, dass bei jeder staatlichen Beobachtung ein aus der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Abs. 1 GG abzuleitender unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu beachten ist. Ausgehend von der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach im Falle der Neuregelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung im AWG auch die Grundsätze zu beachten sind, die der Senat in seinen Urteilen zum Artikel 10-Gesetz (BvR 2226/94) und zu Artikel 13 GG niedergelegt hat, wurde der Gesetzgeber verpflichtet, diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch im Bereich der präventiven polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, zu beachten. Der Gesetzentwurf wird diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Das Absehen von jeglicher kernbereichsschützender Regelung in dem Gesetzentwurf ist mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden.
2. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in einer Überwachungsanordnung statt der Rufnummer oder einer anderen Kennung des Telekommunikationsanschlusses auch die Kennung des Endgerätes angegeben werden kann. Dies zielt in erster Linie auf die elektronische Geräteerkennung von Mobiltelefonen. Der Entwurf übernimmt dabei die IMEI-Geräteerkennung eines Mobilfunktelefons bedenkenlos auch für die Überwachung eines mobilen Telefons. Dabei wird verkannt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine IMEI mehrfach vergeben wird mit der Folge, dass keine eindeutige Kennung erfolgen kann und somit zahlreiche unverdächtige Nutzer ohne Rechtsgrund abgehört werden. Da bei Mobilfunktelefonen die Möglichkeit besteht, die Endgeräte ohne SIM-Karte, also unter Wechsel der Rufnummer, privat zu veräußern, kann im Fall eines Eigentümerwechsels ein unschuldiger Bürger grundlos und damit rechtswidrig überwacht werden. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Einschränkung vor. Die Kennung des Endgeräts soll nur dann angegeben wer-

den, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist. Fraglich ist jedoch der Nutzen für die Praxis. Nur der Provider weiß, ob eine Nummer einmal oder mehrmals vergeben worden ist. Es wird daher regelmäßig der Provider eingeschaltet werden müssen, um diese Frage zu klären. Läßt sich dies nicht zweifelsfrei feststellen, darf die Maßnahme nicht angeordnet werden. Hier ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand zu erwarten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Neureglung der §§ 39, 40, 41 AWG vorzulegen, der den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvF 3/92) sowie die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) angemessen berücksichtigt.

Berlin, den 30. November 2004

Rainer Funke
Jörg van Essen
Sibylle Laurischk
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dr. Max Stadler
Ernst Burgbacher
Dr. Karl Addicks
Daniel Bahr (Münster)
Helga Daub
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Markus Löning
Dirk Niebel
Eberhard Otto (Godern)
Gisela Piltz
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

